



Philosophisch-Theologische
Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz

Statuten

der

Philosophisch-Theologischen

Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz

Vom Heiligen Stuhl am 31. Juli 2009
(Protokoll-Nr. 1000/1981)
approbierte Fassung

Inhalt

I. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name.....	4
§ 2 Rechtsstellung.....	4
§ 3 Erhalter der Hochschule	5
§ 4 Sitz	5
§ 5 Angehörige	5
§ 6 Aufgabe der Hochschule	5
§ 7 Zulassung von Studierenden	6
II. Kapitel Die Leitung der Hochschule	6
§ 8 Leitungsorgane	6
§ 9 Magnus Cancellarius	6
III. Kapitel Der Rektor	7
§ 10 Rechtsstellung.....	7
§ 11 Bestellung des Rektors	8
§ 12 Stellvertretung	9
§ 13 Pflichten und Rechte.....	9
§ 14 Ausscheiden.....	10
IV. Kapitel Das Professorenkollegium	11
§ 15 Zugehörigkeit und Ernennung	11
§ 16 Professuren, Dozenturen und Lehraufträge.....	11
§ 17 Hochschulprofessoren	12
§ 18 Hochschuldozenten.....	13
§ 19 Hochschulassistenten.....	13
§ 20 Lehrbeauftragte.....	14
§ 21 Ende der Lehrtätigkeit	14
§ 22 Pflichten und Rechte.....	15
§ 23 Bestellung	16
§ 24 Institute	16

V. Kapitel Die Hochschulkonferenz	17
§ 25 Aufgabe und Leitung	17
§ 26 Zusammensetzung	18
§ 27 Teilnahme- und Vertraulichkeitspflicht	18
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	18
VI. Kapitel Die Curricular-Kommission.....	19
§ 29 Angehörige	19
§ 30 Aufgabe	19
VII. Kapitel Die Studierenden	19
§ 31 Angehörige	19
§ 32 Immatrikulation	19
§ 33 Exmatrikulation	20
§ 34 Pflichten und Rechte.....	21
§ 35 Studentenvertreter.....	21
VIII. Kapitel Einrichtungen der Hochschule	23
§ 36 Sekretariat.....	23
§ 37 Bibliothek	24
§ 38 Internet.....	24
IX. Kapitel Schlussbestimmungen	25

I. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Die 1802 von den niederösterreichischen Zisterzienseräbten im Stift Heiligenkreuz unter dem Namen „Hauslehranstalt“ errichtete, 1975 als Philosophisch-Theologische Hochschule staatlich anerkannte und 2007 vom Heiligen Stuhl in den Rang einer Katholisch-Theologischen Hochschule päpstlichen Rechtes erhobene zisterziensische Ordenshochschule mit dem vorrangigen Ziel der Heranbildung eines qualifizierten Ordensklerus steht unter der Trägerschaft des Stiftes Heiligenkreuz und trägt den Namen „Philosophisch-Theologische Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz“.

§ 2 Rechtsstellung

1. Die Philosophisch-Theologische Hochschule Benedikt XVI. in Heiligenkreuz, in der Folge kurz Hochschule genannt, ist als kirchliche Hochschule durch den Heiligen Stuhl errichtet. Sie hat vom staatlichen Recht her im Sinne Artikel V des Konkordates das Recht, akademische Grade auch mit Wirkung für den staatlichen Bereich zu verleihen.

2. Die Päpstliche Philosophisch-Theologische Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz ist auf Grund des Errichtungsdekretes der Bildungskongregation Nr. 1000/81 vom 28. Jänner 2007 als Hochschule päpstlichen Rechts errichtet und wird auf Grund dieses Dekretes und dieser Statuten mit Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen Bereich ausgestattet. Durch Hinterlegung der Errichtungsanzeige bei der obersten staatlichen Kultusbehörde wird sie gemäß Artikel XV § 7 des Konkordates vom 5. Juni 1933 BGBl. II Nr. 2/1934 zur Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich und genießt damit die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

3. Im Gebiet der Österreichischen Bischofskonferenz ist auf Grund des Akkommodationsdekretes für die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten der akademische Grad des „*Magisters theologiae*“ anerkannt worden. Die Hochschule hat das Recht, diesen akademischen Grad des Magisters der Theologie mit Wirksamkeit für den kirchlichen und staatlichen Bereich zu verleihen¹. Dieser akademische Grad entspricht nicht dem in der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* definierten Lizentiat der Theologie, wiewohl für den Erwerb die Qualifikation einer Diplomarbeit und einer Diplomprüfung vorgeschrieben ist, beinhaltet aber im Sinne von Artikel 48 der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* den akademischen Grad des Bakkalaureates der Theologie in sich.

¹ Notenwechsel des Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Heiligen Stuhl vom 13. März 2007 (GZ. BMeiA-AT.5.26.24/5-V.3/2007) und vom 22. März 2007 (GZ.BMeiA-AT.5.26.24/6-V.3/2007).

4. Die Studien entsprechen den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Normen, sodass sie insbesondere an Katholisch-Theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten anrechenbar sind².

§ 3 Erhalter der Hochschule

Das Stift Heiligenkreuz ist Erhalter der Hochschule. Der jeweilige Abt des Zisterzienserstiftes Heiligenkreuz hat die Stellung des *Magnus Cancellarius* der Hochschule inne, mit allen Rechten und Pflichten, die ihm nach dem kanonischen Recht, den Normen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Apost. Konst. *Sapientia christiana* Art. 12 und Art 13 § 1, sowie *Ordinationes* Art. 8) und diesem Statut zukommen.

§ 4 Sitz

Die Hochschule hat ihren Sitz in:
A-2532 Heiligenkreuz im Wienerwald,
Otto-von-Freising-Platz 1.

§ 5 Angehörige

Der Hochschule gehören an:

- a. der Abt von Heiligenkreuz als *Magnus Cancellarius*;
- b. die Mitglieder des Professorenkollegiums;
- c. die immatrikulierten Studierenden;
- d. der Bibliothekar des Stiftes Heiligenkreuz und das Verwaltungspersonal der Hochschule.

§ 6 Aufgabe der Hochschule

1. Die Hochschule hat die Aufgabe, den Studierenden eine im Einklang mit der authentischen Lehrverkündigung der katholischen Kirche stehende, wissenschaftlich vertiefte Kenntnis in den einschlägigen philosophischen, theologischen und den dazugehörigen humanwissenschaftlichen Disziplinen zu vermitteln.

2. Die Hochschule hat dafür Sorge zu tragen, dass die den Studierenden vermittelte wissenschaftliche Qualifikation sowohl den geltenden kirchlichen Normen für das Theologiestudium, insbesondere für die bildungsmäßig erforderliche Vorraussetzung der Zulassung zur Diakonen- und Priesterweihe, entspricht, als auch die Bedingungen für die Anerkennung der betreffenden Studienabschlüsse nach staatlichem Recht erfüllt.

3. Zu den wissenschaftlichen Aufgaben der Hochschule gehören wesentlich die philosophisch-theologische Forschung, der interdisziplinäre Dialog mit allen Wissenschaften

² Gemäß Zusatzprotokoll zum Konkordat Art. V §1 Abs. 3.

und im Besonderen die Erforschung von Theologie, Geschichte, Spiritualität, Kunst und Liturgie der Zisterzienser.

§ 7 Zulassung von Studierenden

1. Entsprechend der Gründungsintention werden an der Hochschule vor allem folgende Studierende zum ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen:

- a. Zisterzienser;
- b. Ordensleute und Kandidaten aus monastischen und anderen Orden, aus Instituten des gottgeweihten Lebens oder kirchlich anerkannten geistlichen Bewegungen;
- c. diözesane Priesteramtskandidaten;
- d. Studierende, die sich auf die Diakonenweihe vorbereiten;
- e. Priester und Diakone, die ihre theologische Bildung vertiefen wollen.

2. Der Rektor kann Studierende, auch wenn sie nicht den Voraussetzungen des Absatz 1 entsprechen, zum ordentlichen oder außerordentlichen Studium zulassen, wenn er dies für angebracht erachtet und dadurch nicht Studierende, welche den Bedingungen des Absatz 1 entsprechen, vom Studium ausgeschlossen werden.

3. Der Rektor kann Studierende, die kein ordentliches oder außerordentliches Studium absolvieren, sondern nur auf Zeit bestimmte Fächer zu belegen wünschen, als „Gaststudierende“ zulassen.

II. Kapitel Die Leitung der Hochschule

§ 8 Leitungsorgane

Leitungsorgane der Hochschule sind der *Magnus Cancellarius*, der Rektor, der Vizektor, die Hochschulkonferenz und die Curricular-Kommission.

§ 9 Magnus Cancellarius

1. Der Abt des Stiftes Heiligenkreuz ist kraft seines Amtes *Magnus Cancellarius* der Hochschule Heiligenkreuz.

2. Der *Magnus Cancellarius* ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Leitungsorgane der Hochschule und die höchste Entscheidungsinstanz.

3. Ihm obliegt (es) unter anderem,

- a. die trägerschaftliche Erhaltung der Hochschule zu sichern;
- b. die Vertretung der Hochschule gegenüber dem Apostolischen Stuhl;
- c. die Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen für die Statuten der Hochschule einzuholen und diese dann zu erlassen sowie

- die je aktuelle Anpassung an kirchliche, staatliche oder ordensinterne Regelungen nach Pflege des Einvernehmens mit der dafür zuständigen Kongregation vorzunehmen;
- d. die Studienpläne sowie die Disziplinarordnung, die Bibliotheksordnung und die Internetordnung zu approbieren;
 - e. Institute zu errichten, zu benennen und aufzulösen und den Instituten konkrete Forschungsaufträge zuzuweisen;
 - f. den Rektor dem Apostolischen Stuhl zur Ernennung vorzuschlagen und bei Vorliegen entsprechender schwerwiegender Gründe die Abberufung beantragen;
 - g. für diejenigen Mitglieder des Professorenkollegiums, für welche es gemäß Artikel 27 § 2 der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* vorgeschrieben ist, das *Nihil obstat* des Heiligen Stuhles einzuholen;
 - h. den Vizerektor, die Professoren, Institutsvorstände, Dozenten, Assistenten und Lehrbeauftragten zu ernennen und abzubrufen; anlässlich einer Bestellung nimmt er die *Professio fidei* entgegen und verleiht ihnen die *Missio canonica*, sofern sie diese nicht bereits besitzen.
 - i. für die Integration der Hochschule im Zisterzienserorden sowie für die Wertschätzung unter den anderen Ordensgemeinschaften Sorge zu tragen;
 - j. die den Zielsetzungen entsprechenden Aktivitäten an der Hochschule in Lehre und Forschung zu fördern;
 - k. die Vertretung der Hochschule nach außen, die in der Regel der Rektor wahrnimmt, in jenen Fällen selbst wahrzunehmen, wo er es für sinnvoll erachtet;
 - l. im Falle eines Konfliktes zwischen Leitungsorganen der Hochschule Untersuchungen einzuleiten und entsprechende Maßnahmen zur einvernehmlichen Schlichtung zu ergreifen;

III. Kapitel Der Rektor

§ 10 Rechtsstellung

1. Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Er ist nach Maßgabe des allgemeinen kanonischen Rechtes und dieser Statuten berechtigt, alle erforderlichen Rechtsgeschäfte für die Hochschule in deren Namen abzuschließen und die ökonomischen Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Stift zu regeln. Er zeichnet mit dem Siegel der Hochschule rechtsverbindlich.

2. Der Rektor steht dem Professorenkollegium, der Hochschulkonferenz und der Curricular-Kommission vor; er berät den *Magnus Cancellarius* im Bezug auf Errichtung und Organisation der Institute.
3. Dem Rektor stehen zur Ausübung seines Amtes sowohl das nötige Personal als auch entsprechend eingerichtete Büroräume, die „Rektorat“ genannt werden, zur Verfügung.

§ 11 Bestellung des Rektors

1. Der Rektor der Hochschule wird durch den *Magnus Cancellarius* nach einem vorausgehenden Konsultationsverfahren dem Heiligen Stuhl zur Ernennung vorgeschlagen, und von diesem für eine Amtsperiode von vier Jahren (8 Semester) ernannt.
2. Der Rektor muss ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Hochschule sein und soll Mitglied des Konventes des Stiftes Heiligenkreuz sein.
3. Der neue Rektor hat sein Amt am 16. Juli des ersten Studienjahres seiner Amtsperiode anzutreten.
4. Die Amtsperiode eines Rektors gilt bis zur Amtsübernahme eines Nachfolgers als verlängert, wenn äußere Umstände eine Neubestellung behindern oder der *Magnus Cancellarius* das Konsultationsverfahren zur Auswahl eines vorzuschlagenden Kandidaten aussetzt oder der Apostolische Stuhl einen Kandidaten ablehnt.
5. Das Konsultationsverfahren zur Bestellung des Rektors besteht aus folgenden Schritten:
 - a. Am Beginn des 8. Semesters der Amtsperiode des Rektors haben alle Professoren, Dozenten, Assistenten und je ein Vertreter der Studierenden des ersten und des zweiten Studienabschnittes dem *Magnus Cancellarius* einen schriftlichen Vorschlag mit einem Kandidatennamen im verschlossenen Umschlag zu übermitteln.
 - b. Der *Magnus Cancellarius* wählt aus diesen Vorschlägen frei einen der Vorgeschlagenen aus und schlägt diesen dem Apostolischen Stuhl zur Ernennung vor.
 - c. Vor der Amtsübernahme hat der designierte Rektor den Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen Rechts entsprechend das Glaubensbekenntnis und den Treueid abzulegen.
 - d. Die Amtsübernahme durch den neuen Rektor erfolgt nach Möglichkeit in Anwesenheit des *Magnus Cancellarius* und des neuen Vizerektors durch die formale Amtsübergabe durch den scheidenden Rektor und den scheidenden Vizerektor.
6. Sobald ein neuer Rektor ernannt ist, noch vor der Übernahme seines Amtes, unterbreitet er dem *Magnus Cancellarius* Vorschläge für die Bestellung des Vizerektors.

§ 12 Stellvertretung

1. Der Stellvertreter des Rektors wird Vizerektor genannt; er wird durch den *Magnus Cancellarius* auf unverbindlichen Vorschlag des Rektors frei für die Dauer von dessen Amtsperiode ernannt.
2. Der Vizerektor muss ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Hochschule sein und soll nach Möglichkeit Mitglied des Konventes von Heiligenkreuz sein.
3. Der *Magnus Cancellarius* ernennt den Vizerektor auf Vorschlag des neuen Rektors noch vor dessen Amtsantritt, sodass der Amtsantritt des Vizerektors gleichzeitig mit dem des neuen Rektors am 16. Juli des ersten Studienjahres seiner Amtsperiode erfolgen kann.
4. Der Vizerektor hat die Aufgabe, den Rektor zu vertreten, wenn dieser verhindert ist. Ist auch der Vizerektor verhindert, wird der Rektor durch den dienstältesten ordentlichen Professor vertreten.
5. Scheidet der Rektor vorzeitig aus dem Amt oder ist er dauerhaft verhindert, führt der Vizerektor die Amtsgeschäfte weiter. In diesem Fall soll der *Magnus Cancellarius* sobald wie möglich entweder provisorisch einen neuen Rektor und Vizerektor für den Rest der laufenden regulären Amtsperiode ernennen oder das Konsultationsverfahren zur definitiven Neubestellung initiieren.
6. Scheidet der Vizerektor vorzeitig aus dem Amt aus, ernennt der *Magnus Cancellarius* nach Konsultation mit dem Rektor frei einen neuen Vizerektor für den Rest der regulären Amtsperiode des Rektors.

§ 13 Pflichten und Rechte

Dem Rektor der Hochschule obliegen unter anderem die folgenden Pflichten und Rechte:

1. Er besorgt die laufenden Geschäfte der Hochschule, sofern sie nicht im Zuständigkeitsbereich anderer Organe und Gremien liegen.
2. Er gibt dem *Magnus Cancellarius* laufend Rechenschaft über die Erfüllung der von der Hochschule zu leistenden Aufgaben und informiert ihn über wichtige Angelegenheiten, die das akademische Leben und die Verwaltung der Hochschule betreffen.
3. Er ist für den gesamten Schriftverkehr verantwortlich, soweit davon nicht Materien betroffen sind, für die der *Magnus Cancellarius* zuständig ist. Insbesondere übermittelt er dem Apostolischen Stuhl die jährlichen Berichte entsprechend den von diesem herausgegebenen Richtlinien.
4. Er ist für die qualitative Evaluierung der Wirksamkeit der Hochschule verantwortlich und erstattet darüber sowohl dem Apostolischen Stuhl als auch dem *Magnus Cancellarius* Bericht.

5. Er schlägt dem *Magnus Cancellarius* die Ernennung von Hochschulprofessoren, Hochschuldozenten, Assistenten und Lehrbeauftragten vor.
6. Er schlägt dem *Magnus Cancellarius* nach Anhörung des Professorenkollegiums die Errichtung, Benennung und Auflösung von Instituten vor; ebenso den zu ernennenden Institutsvorstand sowie die Erteilung von Forschungsaufträgen an die Institute.
7. Er beruft in Absprache mit dem *Magnus Cancellarius* die Hochschulkonferenz ein und steht dieser vor; er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Hochschulkonferenz.
8. Er ist zuständig für die Aufnahme und Entlassung der Studierenden.
9. Er entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen, über Studienzeitverkürzung und über die Einrechnung von Semestern, worüber er den Ansuchenden in angemessener Frist einen schriftlichen Bescheid auszustellen hat.
10. Er leitet die kommissionellen Prüfungen und bestätigt die Fachprüfungszeugnisse durch seine Unterschrift.
11. Er stellt die Diplomprüfungszeugnisse für ordentliche Studierende und die Abschlusszeugnisse für außerordentliche Studierende aus.
12. Er stellt mit dem *Magnus Cancellarius* die Graduierungsurkunden aus, führt die Graduierungen durch und organisiert die Sponsionsfeiern.
13. Er führt das Gestionsprotokoll der Hochschule, erstellt das Kalendarium der Hochschule und gibt das Vorlesungsverzeichnis heraus.
14. Er ist Vorsitzender der Curricular-Kommission, beruft diese ein und leitet die Sitzungen.
15. Er überwacht die ordnungsgemäße Abhaltung der im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Lehrveranstaltungen.
16. Er unterhält und fördert den Kontakt zu den die Hochschule bescheidenden Seminarien, Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens.
17. Er berichtet auf Einladung des *Magnus Cancellarius* dem Kapitel des Stiftes Heiligenkreuz über die Hochschule.
18. Er ist Dienststellenleiter für das Hochschulpersonal.

§ 14 Ausscheiden

Beabsichtigt der Rektor, vorzeitig auf sein Amt zu verzichten, hat er diesen Verzicht in schriftlicher Form über den *Magnus Cancellarius* an den Apostolischen Stuhl zu übersenden. Der *Magnus Cancellarius* reicht den Verzicht mit seiner Stellungnahme an die Bildungskongregation zur Entscheidung weiter. Der Verzicht ist annahmebedürftig.

IV. Kapitel

Das Professorenkollegium

§ 15 Zugehörigkeit und Ernennung

1. Professorenkollegium wird jenes Gremium genannt, dem die Hochschulprofessoren, die Hochschuldozenten, Hochschulassistenten und Lehrbeauftragten sowie die Supplenten angehören.
2. Hochschulprofessoren, Hochschuldozenten, Hochschulassistenten und Lehrbeauftragte werden vom *Magnus Cancellarius* auf Vorschlag des Rektors durch schriftliches Dekret zu einer Lehrtätigkeit an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Heiligenkreuz bestellt.

§ 16 Professuren, Dozenturen und Lehraufträge

1. An der Hochschule bestehen folgende ordentliche Professuren:
 - (1) Bibelwissenschaft des Alten Testaments
 - (2) Bibelwissenschaft des Neuen Testaments
 - (3) Dogmatik und dogmatische Sakramententheologie
 - (4) Fundamentaltheologie
 - (5) Kirchliches Recht
 - (6) Kirchengeschichte
 - (7) Liturgiewissenschaft
 - (8) Moraltheologie und Sozialethik
 - (9) Pastoraltheologie
 - (10) Patrologie
 - (11) Philosophie
 - (12) Religionspädagogik und Katechetik
 - (13) Spirituelle Theologie, Theologie der Ordensspiritualität und Ordensgeschichte
2. An der Hochschule bestehen folgende ordentliche Dozenturen:
 - (1) Bibelhebräisch
 - (2) Christliche Gesellschaftslehre
 - (3) Einführung in das Heilsmysterium
 - (4) Griechisch
 - (5) Homiletik
 - (6) Kirchenmusik
 - (7) Kirchliche Kunst

- (8) Latein
- (9) Ökumenische Theologie
- (10) Pastoralmedizin
- (11) Religionswissenschaft

3. An der Hochschule bestehen folgende Lehraufträge:

- (1) Allgemeine Geschichte
- (2) Deutsch
- (3) Einführung in die dogmatische Theologie
- (4) Einführung in die Bibelwissenschaft
- (5) Einführung in die Moraltheologie
- (6) Gregorianik
- (7) Hebräisch
- (8) Homiletische Übungen
- (9) Lernpsychologie
- (10) Liturgisches Praktikum
- (11) Pastorales Praktikum
- (12) Religionspädagogisches Praktikum
- (13) Rhetorik
- (14) Theologie der Ehe und Familie

4. Darüber hinaus kann der *Magnus Cancellarius* außerordentliche Professuren, Dozenturen und Lehraufträge auf Dauer oder auf Zeit einrichten.

§ 17 Hochschulprofessoren

1. Der Inhaber einer Professur, sei es ordentlich oder außerordentlich, wird auf Dauer ernannt und führt den Titel „Hochschulprofessor“. Er trägt die Verantwortung für Lehre und Forschung im Rahmen seines jeweiligen Fachgebiets.
2. Zum Hochschulprofessor kann nur ernannt werden, wer die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Er muss über die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügen, welche durch das Doktorat sowie durch zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die nach Möglichkeit in der Habilitation bestehen soll, nachzuweisen ist.
 - b. Er muss sich durch Festigkeit im Bekenntnis des von der Kirche authentisch gelehrten Glaubens sowie durch einen untadeligen Lebenswandel auszeichnen.

- c. Ordentliche Hochschulprofessoren und fest angestellte außerordentliche Hochschulprofessoren müssen für Forschung und Lehre an der Hochschule verfügbar sein und dürfen keine andere Vollzeittätigkeit erfüllen (c. 152 CIC und Apost. Konst. *Sapientia christiana* Art. 29).
 - d. Er hat seine Forschungstätigkeit in wissenschaftlichen Beiträgen und Publikationen beständig voranzubringen und im wissenschaftlichen Diskurs zum akademischen Aufbau der Hochschule beizutragen (Apost. Konst. *Sapientia christiana* Art. 3 § 1).
3. Lehrende, welche die in 2. a und b genannten Kriterien für die Inhabung einer Professur zwar erfüllen, deren Lehr-, Forschungs- und Tätigkeitsschwerpunkt jedoch nicht an Hochschule Heiligenkreuz liegt, können als Honorarprofessoren ernannt werden. Honorarprofessoren werden auf Zeit ernannt und tragen den Titel „Hochschulprofessor“.

§ 18 Hochschuldozenten

1. Der Inhaber einer Dozentur wird auf Dauer ernannt und trägt den Titel „Hochschuldozent“.
2. Zum Hochschuldozenten kann nur ernannt werden, wer die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Er muss über die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügen, die in der Regel durch das Doktorat nachzuweisen ist.
 - b. Er muss sich durch Festigkeit im Bekenntnis des von der Kirche authentisch gelehrtens Glaubens sowie durch einen untadeligen Lebenswandel auszeichnen.
 - c. Soweit er fest angestellt ist, muss er für Forschung und Lehre vor Ort verfügbar sein und darf keine andere Vollzeittätigkeit erfüllen (c. 152 CIC und Apost. Konst. *Sapientia christiana* Art. 29)
 - d. Er hat seine Forschungstätigkeit in wissenschaftlichen Beiträgen und Publikationen beständig voranzubringen und im wissenschaftlichen Diskurs zum akademischen Aufbau der Hochschule beizutragen (Apost. Konst. *Sapientia christiana* Art. 3 § 1).

§ 19 Hochschulassistenten

1. Für die qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeit in Forschung und Lehre werden vom *Magnus Cancellarius* Assistenten für einzelne Lehrstühle ernannt. Der Inhaber einer Assistentenstelle wird auf Dauer oder auf Zeit ernannt und trägt den Titel „Hochschulassistent“.
2. Zum Assistenten kann nur ernannt werden, wer die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt:

- a. Er muss über die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügen, die zumindest durch das Lizenziat oder das *Magisterium* der Theologie bzw. das Lizenziat oder das *Magisterium* einer anderen für den Fachbereich relevanten Studienrichtung nachzuweisen ist.
- b. Er muss sich durch Festigkeit im Bekenntnis des von der Kirche authentisch gelehrten Glaubens sowie durch einen untadeligen Lebenswandel auszeichnen.

§ 20 Lehrbeauftragte

1. Zur Ergänzung des Lehrangebots und für den Vorbereitungslehrgang werden vom *Magnus Cancellarius* weitere Lehraufträge vergeben. Der Inhaber eines Lehrauftrags wird auf Dauer oder auf Zeit ernannt und trägt den Titel „Lehrbeauftragter“.
2. Zum Lehrbeauftragten kann nur ernannt werden, wer die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Er muss über die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation in seinem Fachbereich verfügen, die aber nicht notwendig an eine fachtheologische Ausbildung gebunden ist.
 - b. Er muss sich durch Festigkeit im Bekenntnis des von der Kirche authentisch gelehrten Glaubens sowie durch einen untadeligen Lebenswandel auszeichnen.

§ 21 Ende der Lehrtätigkeit

1. Die Lehrtätigkeit eines Hochschulprofessors, Hochschuldozenten, Hochschulassistenten und Lehrbeauftragten erlischt:
 - a. mit dem schriftlich ausgesprochenen Verzicht, den der *Magnus Cancellarius* angenommen hat;
 - b. mit der schriftlich ausgesprochenen Abberufung durch den *Magnus Cancellarius*;
 - c. mit dem Erreichen der Altersgrenze: mit Ende jenes Studienjahres, in dem der Betroffene das 70. Lebensjahr vollendet, sofern der *Magnus Cancellarius* die Lehrbefugnis nicht verlängert. Eine solche Verlängerung soll jedoch nicht über das 75. Lebensjahr hinausgehen.
2. Ein aus dem Amt geschiedener Hochschulprofessor oder Hochschuldozent behält seinen Titel, dem der Zusatz „*emeritus*“ („em.“) hinzuzufügen ist.
3. Ein aus dem Amt geschiedener Angehöriger des Professorenkollegiums kann mit Zustimmung des amtierenden Inhabers der betreffenden Stelle auch nach seinem Ausscheiden
 - a. zum Zeitpunkt seines Ausscheidens laufende Arbeiten bis zu ihrem Abschluss betreuen,

- b. Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Rektors anbieten sowie
- c. Prüfungen über von ihm gehaltene Lehrveranstaltungen abnehmen.

4. Im Fall einer Beanstandung der Lehre eines Mitglieds des Professorenkollegiums ist seitens des *Magnus Cancellarius* eine Erhebung zu pflegen, bei welcher dem beanstandeten Mitglied des Professorenkollegiums entsprechendes rechtliches Gehör einzuräumen ist. Die Erhebungsergebnisse sind dem zuständigen Dikasterium in Rom zuzuleiten.

Werden Disziplin oder Lebenswandel eines Mitglieds des Professorenkollegiums beanstandet, sind die Beschuldigungen, von wem auch immer sie stammen, dem *Magnus Cancellarius* zur Einleitung eines kirchlichen Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Der *Magnus Cancellarius* wird in diesem Verwaltungsverfahren unter Wahrung des Parteigehörs und der Möglichkeit der rechtlichen Vertretung des beanstandeten Mitglieds des Professorenkollegiums die Ermittlungen führen und ein Dekret erlassen, welches bei entsprechenden Nachweisen hinsichtlich der Verletzung von Disziplin oder untadeligem Lebenswandel zur Amtsenthebung führen kann. Gegen dieses Verwaltungsdekret des *Magnus Cancellarius* ist der Rekurs an die Bildungskongregation zulässig.

Die entsprechenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere über das Verwaltungsverfahren und den *recursus hierarchicus*, sind in Anwendung zu bringen.

§ 22 Pflichten und Rechte

1. Ein Angehöriger des Professorenkollegiums hat seiner Lehrverpflichtung im Ausmaß der jeweils geltenden Studienpläne nachzukommen.
2. Er hat Hauptpflichtfächer, Wahlfächer, Seminare und Freifächer in einem solchen Ausmaß anzubieten, dass die Studierenden den mit dem Studium verbundenen Verpflichtungen nachkommen können.
3. Er hat studienplanmäßige und außerplanmäßige Lehrveranstaltungen rechtzeitig mit dem Rektor zu planen. Mit dem Rektor sind auch jene Lehrveranstaltungen zu koordinieren, die fächerübergreifend gestaltet werden.
4. Falls er verhindert ist, eine angekündigte Lehrveranstaltung durchzuführen, teilt er dies mit Angabe des jeweiligen Grundes möglichst frühzeitig dem Sekretariat der Hochschule mit. Außer im Fall einer Verhinderung krankheitsbedingter oder dienstlicher Natur ist die entfallene Lehrveranstaltung baldmöglichst nachzuholen.
5. Er bietet in der Kernprüfungszeit am Ende jedes Semesters den Studierenden in ausreichendem Maß die Möglichkeit, Prüfungen über den von ihm im betreffenden Semester behandelten Lehrstoff abzulegen.
6. Er nimmt an den Sitzungen der Hochschulkonferenz teil, sofern er nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist.
7. Falls ihm Personen bekannt sind, die über die erforderliche Eignung und Qualifikation verfügen, um eine vakant gewordene oder in absehbarer Zeit vakant werdende Stelle

innerhalb des Professorenkollegiums zu übernehmen, unterbreitet er einen entsprechenden Vorschlag möglichst in schriftlicher Form dem *Magnus Cancellarius*.

§ 23 Bestellung

1. Der Inhaber einer Professur, einer Dozentur oder eines Lehrauftrags wird vom *Magnus Cancellarius* frei ernannt. Die Ernennung erfolgt durch schriftliches Dekret. Die Ernennung von ordentlichen Hochschulprofessoren, fest angestellten außerordentlichen Hochschulprofessoren und von fest angestellten Dozenten darf erst nach Einholung des *Nihil obstat* des Heiligen Stuhles (Apost. Konst. *Sapientia christiana* Art. 27) frei ernannt. Die Ernennung erfolgt durch schriftliches Dekret.
2. Für die Besetzung der Professuren, Dozenturen und Lehraufträge sollen vorrangig Mitbrüder des Stiftes Heiligenkreuz herangezogen werden, die die notwendige Qualifikation haben. Wo dies nicht möglich ist, sind qualifizierte Lehrkräfte von außen zu berufen. Dabei ist es wünschenswert, dass auch in einem klugen Maß Frauen mit entsprechender Qualifikation berufen werden; diese führen sinngemäß den Titel „Hochschulprofessorin“ oder „Hochschuldozentin“.
3. Den Mitgliedern des Professorenkollegiums steht es zu, dem *Magnus Cancellarius* Vorschläge über die Besetzung von Professuren und Dozenturen zu machen.
4. In den Fachbereichen, die Glaube und Sitte betreffen (Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moralthologie, Ethik, Sakramententheologie, Biblische Wissenschaften, Kirchliches Recht, Spirituelle Theologie, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Historische Wissenschaften) haben die Professoren, Dozenten, Assistenten und Lehrbeauftragten vor Übernahme ihres Amtes das Glaubensbekenntnis und den Treueeid abzulegen.
5. Bis zur Nachbesetzung einer vakant gewordenen Stelle im Professorenkollegium wird vom *Magnus Cancellarius* auf bestimmte Zeit ein *Supplent* bestellt, der nach Möglichkeit die für den Inhaber der Stelle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen soll. Einem *Supplenten* obliegen die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Inhaber der betreffenden Stelle, ausgenommen das Stimmrecht in der Hochschulkonferenz.

§ 24 Institute

1. Institute sind untergeordnete Verwaltungseinheiten zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben auf den ihnen anvertrauten Gebieten der theologischen Wissenschaft.
2. Institute werden vom *Magnus Cancellarius* auf Vorschlag des Rektors errichtet, benannt und aufgelöst.
3. Institute erhalten vom *Magnus Cancellarius* auf Vorschlag des Rektors konkrete Forschungsaufträge zugewiesen.
4. Die Hochschule Heiligenkreuz hat folgende Institute:

- I. Institut für Philosophie
- II. Institut für Biblische Wissenschaften
- III. Institut für Kirchengeschichte, Patrologie und Kirchenrecht
- IV. Institut für Pastoraltheologie und Religionspädagogik
- V. Institut für Ethik und Moraltheologie
- VI. Institut für Spirituelle Theologie und Liturgiewissenschaft
- VII. Institut für Dogmatik und Fundamentaltheologie
- VIII. Forschungsinstitut „Europainstitut für cisterciensische Geschichte, Liturgie, Kunst und Spiritualität“

5. Mitglieder eines Institutes sind der Institutsvorstand, die dem Institut zugeordneten Professoren, Dozenten, Assistenten und Studienassistenten. Die Zuordnung von Professoren, Dozenten, Assistenten und Studienassistenten erfolgt durch den Rektor.

6. Der Institutsvorstand

- a. hat die Aufgabe, das Institut zu leiten, die Lehr- und Forschungstätigkeit zu koordinieren, Institutskonferenzen abzuhalten und in allen wichtigen Belangen des Institutes den Rektor zu informieren;
- b. er wird vom *Magnus Cancellarius* aus den Reihen und auf Vorschlag der ordentlichen Professoren eines jeden Institutes auf jeweils drei Jahre ernannt; eine wiederholte Ernennung ist zulässig.
- c. er hat das Recht, bis zu drei Studienassistenten auf zwei Jahre zu ernennen; er hat dazu gegebenenfalls die Erlaubnis der kirchlichen Oberen einzuholen und den Rektor über die erfolgte Ernennung zu informieren.

7. Die einzelnen Institute sollen zur gemeinsamen Beratung und im Sinn eines theologischen Diskussionsforums mindestens einmal im Jahr eine Institutskonferenz abhalten. Dem Rektor ist ein Protokoll zu übermitteln.

8. Die Studienassistenten werden zur ehrenamtlichen wissenschaftlichen Mithilfe vom Institutsvorstand auf jeweils zwei Jahre aus den Reihen der Studierenden ernannt; eine weitere Ernennung ist möglich. Ihre konkreten Aufgaben definiert der Institutsvorstand in Absprache mit den übrigen Institutsmitgliedern.

V. Kapitel

Die Hochschulkonferenz

§ 25 Aufgabe und Leitung

1. Unter der Autorität des Abtes von Heiligenkreuz als *Magnus Cancellarius* ist die Hochschulkonferenz das oberste Leitungs-, Koordinations-, Konsultations- und Auf-

sichtsorgan in allen die Angehörigen und Einrichtungen der Hochschule, den Lehr- und Forschungsbetrieb sowie die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten.

2. Den Vorsitz der Hochschulkonferenz führt der Rektor.

3. Dem *Magnus Cancellarius* steht es zu, an der Hochschulkonferenz teilzunehmen und in die Agenden gemäß der Autorität seines Amtes einzugreifen.

§ 26 Zusammensetzung

1. Angehörige der Hochschulkonferenz mit Stimmrecht sind

- a. die Professoren und
- b. Dozenten und
- c. die Assistenten und Lehrbeauftragten,
- d. sowie die Studentenvertreter.

2. Angehörige der Hochschulkonferenz mit beratender Stimme sind

- a. die Supplenten,
- b. der Juniorenmagister des Stiftes Heiligenkreuz,
- c. der Direktor des Überdiözesanen Priesterseminars Leopoldinum Heiligenkreuz,
- d. alle studienverantwortlichen Oberen von Gemeinschaften oder Instituten, die mindestens 3 Studierende an der Hochschule haben,
- e. der Sekretär bzw. die Sekretärin der Hochschule,
- f. der Bibliothekar des Stiftes Heiligenkreuz.

§ 27 Teilnahme- und Vertraulichkeitspflicht

1. Für die Mitglieder des Professorenkollegiums ist die Teilnahme an den Sitzungen Pflicht. Eine Verhinderung ist dem Rektor im Vorhinein bekannt zu geben.

2. Alle besprochenen Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Hochschulkonferenz, die Bestimmung der Tagesordnung, die Sitzungsordnung, die Abstimmungsordnung und die Protokollführung sowie die Zustellung von Protokollen und die Veröffentlichung von Beschlüssen ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die sich die Hochschulkonferenz selbst in der konstituierenden Sitzung zu geben hat. Diese Geschäftsordnung muss seitens der Hochschulkonferenz mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI. Kapitel Die Curricular-Kommission

§ 29 Angehörige

1. Für jede an der Hochschule eingerichtete Studienrichtung ist eine Curricular-Kommission einzusetzen.
2. Den Vorsitz in den Curricular-Kommission führt der Rektor, der sie im Bedarfsfall einberuft.
3. Der Curricular-Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:
 - a. zwei vom Rektor berufene Professoren oder Dozenten,
 - b. die Studentenvertreter.
4. In beratender Funktion kann der Rektor den Sekretär (die Sekretärin) der Hochschule sowie weitere fachkundige Personen beiziehen.

§ 30 Aufgabe

1. Die Curricular-Kommission entscheidet über
 - a. die Neufassung und Abänderung der Studienpläne und legt diese dem *Magnus Cancellarius* zur Approbation vor;
 - b. die Evaluierung der geltenden Studienpläne;
 - c. die Evaluierung von Lehrveranstaltungen.
2. Abstimmungen werden sinngemäß nach der Geschäftsordnung der Hochschulkonferenz durchgeführt.

VII. Kapitel Die Studierenden

§ 31 Angehörige

1. Wenn die Zulassung zum Studium gemäß den Bestimmungen von § 7 gegeben ist, erfolgt die Aufnahme unter die Studierenden durch die Immatrikulation.
2. In studienrechtlicher Hinsicht sind die immatrikulierten Studierenden zu unterscheiden in
 - a. die ordentlichen Studierenden,
 - b. die außerordentlichen Studierenden und
 - c. die Gaststudierenden.

§ 32 Immatrikulation

1. Als ordentlicher Studierender, außerordentlicher Studierender oder Gaststudierender kann nur immatrikuliert werden, wer gemäß § 7 zum Studium zugelassen ist, die

Grundsätze und Ziele der Hochschule anerkennt und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

2. Die Immatrikulation als ordentlicher Studierender, als außerordentlicher Studierender oder als Gaststudierender gilt formal als durch die Annahme der Immatrikulationsdokumente durch den Rektor ausgesprochen.

3. Als „ordentlicher Studierender“ wird immatrikuliert, wer die staatlichen und kirchlichen Bedingungen zu einem ordentlichen Studium erfüllt und einen staatlich und kirchlich anerkannten akademischen Abschluss anstrebt. Bedingung für die Immatrikulation als „ordentlicher Studierender“ ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer anderen gesetzlichen Studienberechtigung für ein ordentliches Studium.

4. Als „außerordentlicher Studierender“ wird immatrikuliert, wer die staatlichen Bedingungen zu einem ordentlichen Studium nicht erfüllt oder aus anderen Gründen einen staatlich anerkannten Abschluss nicht anstrebt, jedoch von Seiten seiner kirchlichen Oberen für qualifiziert erachtet wird, aufgrund eines rein kirchlich anerkannten Studiums ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Tätigkeit zu übernehmen. Bedingung für die Immatrikulation als „außerordentlicher Studierender“ ist die Vollendung des 17. Lebensjahrs und der Nachweis, von einem Bischof als Priesteramtskandidat oder von einem höheren kirchlichen Ordensoberen als Ordenskandidat oder Ordensmann oder Ordensfrau angenommen zu sein.

5. Als „Gaststudierender“ wird immatrikuliert, wer auf Zeit an einzelnen Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen beabsichtigt. Gaststudierende können auch an einer anderen Fakultät oder Hochschule immatrikuliert sein und für einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule Heiligenkreuz Leistungsnachweise erwerben. Bedingung für die Immatrikulation als Gaststudierender ist die Erlaubnis durch den Rektor.

6. Wer bereits an einer anderen Fakultät oder Hochschule immatrikuliert war, hat eine Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen.

7. Vor der Immatrikulation hat jeder Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Ziele, das Statut und die Studienordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Heiligenkreuz anerkennt.

§ 33 Exmatrikulation

1. Die Exmatrikulation erfolgt, indem ein Studierender entweder

a. die Studien durch erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen abschließt;

oder:

b. im Sekretariat die Erklärung abgibt, dass er die Hochschule verlässt;

oder:

- c. das Studium für länger als zwei Semester unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert zu sein;
 - d. von der Hochschule verwiesen wird.
2. Die Exmatrikulation ist vom Rektor mittels einer schriftlichen Bescheinigung zu bestätigen und im Studienakt zu vermerken.

§ 34 Pflichten und Rechte

1. Alle Studierenden sind verpflichtet, ihr Studium ordnungsgemäß und pflichtgetreu zu absolvieren und die geltenden Studienpläne sowie die geltende Studienordnung genau zu befolgen.
2. An der Hochschule Heiligenkreuz gilt unumstößlich das Prinzip „*fides ex auditu*“, deshalb besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht für alle Lehrveranstaltungen.
3. Für alle Studierenden bestehen Pflicht und Recht, an den inskribierten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und gemäß der Prüfungsordnung die Prüfungen abzulegen.
4. Außerordentliche Studierende und Gaststudierende sind zu den für ordentliche Studien eingerichteten Fachprüfungen nicht zugelassen; sie sind jedoch berechtigt, Prüfungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Der Unterschied zwischen den Prüfungen von ordentlichen Studierenden und jenen von außerordentlichen Studierenden und Gaststudierenden ist durch verschiedenartige Zeugnisformulare zu dokumentieren.
5. Jeder Studierende hat das Recht, gegen einen vom Rektor ausgestellten Bescheid innerhalb von zwei Wochen bei der Curricular-Kommission Einspruch zu erheben.
6. Näherhin sind die Pflichten und Rechte der Studierenden in der Studienordnung geregelt.

§ 35 Studentenvertreter

1. Die Studierenden eines jeden Studienabschnittes wählen am Beginn eines Wintersemesters einen Studentenvertreter für die Funktionsperiode von zwei Semestern. Im Verhinderungsfall werden dessen Pflichten und Rechte von einem ebenfalls zu wählenden Stellvertreter wahrgenommen.
2. Einem Studentenvertreter obliegen unter anderem die folgenden Pflichten und Rechte:
 - a. Er vertritt die Anliegen der Studierenden in studientechnischer und disziplinärer Hinsicht gegenüber dem Rektorat und dem Professorenkollegium; er fördert den Kontakt und die Kommunikation zwischen den Studierenden und den Lehrenden; er berät den Rektor in studientechnischen und disziplinären Fragen; er hilft bei der Planung von Terminen und der Organisation von außerordentlichen Veranstaltungen.

- b. Er gehört für die Dauer seiner Funktionsperiode der Hochschulkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied an.
- c. Er steht insbesondere den Studienanfängern bei, besonders in in den ersten Wochen des Wintersemesters. Er kann dazu gegebenenfalls Informationsveranstaltungen organisieren.
- d. Er organisiert in Kooperation mit dem Rektorat gemeinschafts- und bildungsfördernde Veranstaltungen der Studierenden.

3. Die Funktionsperiode eines Studentenvertreters und seines Stellvertreters beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch den Rektor und erlischt mit der Wahl seines Nachfolgers. Sie erlischt formlos, wenn der Studentenvertreter seinen Rücktritt erklärt, die Hochschule verlässt oder das folgende Semester nicht mehr inskribiert.

4. Die Wahl eines Studentenvertreters und seines Stellvertreters ist zwischen dem 20. und 31. Oktober des Wintersemesters in den Räumen der Hochschule durchzuführen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Studentenvertreters oder seines Stellvertreters ist binnen zwei Wochen eine Neuwahl anzusetzen. Wird der bisherige Stellvertreter zum Studentenvertreter gewählt, so ist sofort auch ein neuer Stellvertreter zu wählen.

5. Wahlberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Wahl inskribierten Studierenden, nicht jedoch die Gaststudierenden. Die Studierenden des Vorbereitungslehrganges sind für die Wahl des Studentenvertreters des 1. Studienabschnittes wahlberechtigt.

6. Wählbar ist jeder Studierende, der zum Zeitpunkt der Wahl als ordentlicher oder außerordentlicher Studierender inskribiert ist, nicht jedoch Gaststudierende.

7. Eine Wiederwahl ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der zu Wählende für zumindest noch ein Semester im entsprechenden Studienabschnitt inskribiert sein wird.

7. Die Wahl eines neuen Studentenvertreters und seines Stellvertreters hat in folgender Weise zu erfolgen:

- a. Wahlleiter ist der bisherige Studentenvertreter oder, im Falle von dessen Verhinderung oder Befangenheit, sein Stellvertreter. Als befangen gilt, wer selbst für die Funktion des Studentenvertreters kandidiert. Kandidieren sowohl der Studentenvertreter als auch sein Stellvertreter, so übernimmt der nächstälteste Studierende des jeweiligen Studienabschnitts die Funktion des Wahlleiters.
- b. Der Wahlleiter muss Ort und Wahltermin mindestens eine Woche vor der Wahl allen Studierenden durch Aushang am Schwarzen Brett zur Kenntnis bringen.
- c. Der Wahlleiter erhält vom Hochschulsekretariat vor der Wahl eine Liste aller gültig inskribierten Studierenden, die das aktive und das passive Wahlrecht innehaben.

- d. Die Wahl des Studentenvertreters und seines Stellvertreters erfolgt durch die anwesenden Studierenden in geheimer und schriftlicher Wahl. Der Wahlleiter nimmt die Kandidatenvorschläge entgegen und leitet die Abstimmung. Es sind getrennte Wahlgänge durchzuführen. Ist der Studentenvertreter gewählt, wird auf gleiche Weise sein Stellvertreter gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und die Wahl annimmt.
- e. Ist im 3. Wahlgang noch keine absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die den höchsten Stimmenanteil haben, oder, wenn es mehrere sind, zwischen den beiden, die dem Lebensalter nach die älteren sind.

7. Der Wahlleiter übermittelt ein Protokoll des Wahlvorganges, das er selbst sowie der neu gewählte Studentenvertreter und dessen Stellvertreter unterschrieben haben, unverzüglich dem Rektor. Indem der Rektor das Protokoll durch Unterschrift bestätigt und auf dem Schwarzen Brett veröffentlicht, ist der gewählte Studentenvertreter im Besitz seiner Rechte und Pflichten.

VIII. Kapitel

Einrichtungen der Hochschule

§ 36 Sekretariat

1. In allen Angelegenheiten der Verwaltung und Studienorganisation steht dem Rektor mindestens ein Sekretär (eine Sekretärin) zur Seite, der den Titel „Sekretär der Hochschule“ („Sekretärin der Hochschule“) trägt.
2. Der unmittelbare Vorgesetzte des Sekretärs (der Sekretärin) der Hochschule ist der Rektor.
3. Unter der Verantwortung des Rektors obliegen dem Sekretär (der Sekretärin) unter anderem die folgenden Rechte und Pflichten:
 - a. Er (Sie) erfüllt die Verwaltungsaufgaben der Hochschule, die ihm (ihr) vom Rektor zur Erledigung übertragen werden.
 - b. Er (Sie) beantwortet die Korrespondenz der Hochschule, die ihm (ihr) vom Rektor zur Erledigung übertragen wird.
 - c. Er (Sie) berät die Studierenden.
 - d. Er (Sie) führt über jeden Studierenden einen eigenen Akt, in dem insbesondere der Studienverlauf und die erreichten Studienerfolge festzuhalten sind.
 - e. Er (Sie) gibt befugten Personen und Behörden Auskunft über den Studienverlauf und die Studienerfolge der Studierenden.

- f. Er (Sie) unterstützt den Bibliothekar in der Verwaltung der Studienbibliothek und achtet auf die Einhaltung der geltenden Bibliotheksordnung.
 - g. Er (Sie) verwaltet das Archiv der Hochschule.
4. Dem Sekretär (Der Sekretärin) stehen entsprechend eingerichtete Büroräume zur Verfügung, die den Namen „Hochschulsekretariat“ tragen.

§ 37 Bibliothek

1. Die Bibliothek des Stiftes Heiligkreuz steht der Hochschule, die die Lehr- und Forschungsaufgaben durch die Bereitstellung der erforderlichen Literatur und sonstiger Informationsquellen zu gewährleisten hat, voll zur Verfügung.
2. Der Erhalter der Hochschule verpflichtet sich, den beständigen Ausbau und die Aktualisierung der Bibliothek zu sichern.
3. Die wissenschaftliche und verwaltungsmäßige Betreuung der Bibliothek obliegt dem vom Abt ernannten Bibliothekar des Stiftes Heiligenkreuz. Dieser ist *ex offio* Angehöriger der Hochschule und der Hochschulkonferenz und berücksichtigt die Interessen der Hochschule.
4. Im Gebäude der Hochschule ist eine Studienbibliothek eingerichtet, die ein Teil der Stiftsbibliothek unter der Verantwortung des Bibliothekars des Stiftes ist. Sie wird als Präsenzbibliothek ohne die Möglichkeit der Entleihung geführt und steht den Angehörigen der Hochschule jederzeit zur Verfügung.
5. Die Buchbestände in den Institutsräumen gehören zur Stiftsbibliothek und sind im Zentralkatalog erfasst; sie werden von den Instituten in Koordination mit der Bibliothek selbständig verwaltet und betreut und stehen den Angehörigen der Hochschule auch zur Entleihung zur Verfügung.
6. Der Bibliothekar hat eine Bibliotheksordnung zu erlassen.

§ 38 Internet

1. Im Hochschulgebäude stehen den Studierenden in ausreichendem Maß Computerarbeitsplätze zur Verfügung, wo insbesondere der gesicherte Zugang zum Internet möglich ist.
2. Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden die Möglichkeiten des Internets als eine Quelle für wissenschaftliches Arbeiten verantwortungsvoll anzuwenden lernen.
3. Der Rektor hat eine Internetnutzungsordnung zu erlassen.

IX. Kapitel

Schlussbestimmungen

1. Vorstehendes Statut ersetzt das bisherige Statut der Philosophisch-Theologischen Hochschule Heiligenkreuz vom 1. Jänner 2006; alle entgegenstehenden Bestimmungen und Gewohnheiten verlieren mit Inkrafttreten dieses Statuts ihre Geltung.
2. Die geltenden Studienpläne bleiben in Kraft.
3. Das Statut erlangt mit der Approbation durch den Heiligen Stuhl Rechtskraft, mit der Publikation wird der Rektor der Hochschule beauftragt.

Heiligenkreuz, am 9. September 2009

+ Abt Gregor Henckel Donnersmarck
Magnus Cancellarius